



**Informationen und Hinweise zu den Bedingungen
für Erhalt und Verlängerung von Lizenzen
gemäß LuftPersV und JAR-FCL-1 deutsch**

*Dies ist eine Hilfestellung der Ausbildungsleitung im Luftfahrtverband Berlin e.V.,
um den Mitgliedern der Vereine den Umgang mit den neuen Lizenzen zu erleichtern und
häufig gestellte Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten.
In einigen Punkten zu Verfahrensweisen und Auslegungen des Verordnungstextes
erfolgte eine Abstimmung mit der für Lizenzen zuständigen Berliner Senatsbehörde.
Die Angaben wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt.
Es wird jedoch keine Verantwortung für deren Richtigkeit übernommen.
Maßgebend sind die gesetzlichen Regelungen und die Verfahrensweisen
der jeweils zuständigen Behörden.*

(A) Lizenz für Segelflugzeugführer (§§36 bis 41 LuftPersV)

- (A1) Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer,
Glider Pilot Licence (GPL)
- (A2) Klassenberechtigung für Reisemotorsegler
Classrating Touring Motor Glider (TMG)
- (A3) Ausbildungsberechtigung (FI)

(B) Lizenz für Privatpiloten nach PPL(A) JAR-FCL, PPL(A) national (§§1 bis 5 LuftPersV)

(B1) Klassenberechtigungen

- Einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk (SEP)
- Reisemotorsegler (TMG)

(B2) Ausbildungsberechtigung (FI)

(A) Nationale Lizenz für Segelflugzeugführer (§§36 bis 41 LuftPersV)

(A1) Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer, Glider Pilot Licence (GPL)

Gültigkeit der Lizenz:

Unbefristet - *keine Verlängerung bei der Behörde erforderlich*

Wahrnehmung der Rechte

in den vergangenen 24 Monaten:

- mindestens 25 Starts
- mindestens 5 Starts in jeder Startart (Windenstart, F-Schlepp, Eigenstart.....)

bei fehlenden Voraussetzungen sind die fehlenden Starts mit oder unter Aufsicht eines Fluglehrers durchzuführen.

(1) *Der Pilot ist verantwortlich für die Kontrolle, dass die Voraussetzungen eingehalten sind. Maßgebend sind die Aufzeichnungen im Flugbuch.*

(2) *Die Behörden können Kontrollen der Flugbücher vor Ort vornehmen.*

(3) *Für die Erneuerung einer abgelaufenen alten Lizenz gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen. Es muss jedoch bei der Behörde eine neue Lizenz beantragt werden. Dies wird ggf. mit zusätzlichen Auflagen verbunden. Es empfiehlt sich, dies vorher mit der Behörde zu klären.*

Startarten:

- Windenstart, F-Schlepp, Gummiseilstart, Eigenstart (m. Klapptriebwerk), Autoschlepp

(1) *Die Startarten müssen wie alle anderen zusätzlich erworbenen Berechtigungen (Kunstflug, Wolkenflug) nach der Ausbildung gemäß §40 LuftPerV durch die Behörde unter XII auf der Vorderseite der Lizenz eingetragen werden. Der Nachweis der Ausbildung zum Erwerb einer Berechtigung erfolgt im Flugbuch mit Abzeichnung durch den Fluglehrer.*

(2) *Handschriftliche Eintragungen von Berechtigungen durch den ausbildenden Fluglehrer unter XII auf der Rückseite der Lizenz sind nicht möglich!*

Turbo:

Für Segelflugzeuge mit sog. Turbos (nicht selbststartende Segelflugzeuge) gibt es keine gesonderten Startart. Hier muss sich der Pilot mit der Bedienung des Motors lediglich vertraut machen. Frühere eingeschränkte Berechtigungen für nicht selbststartende Motorsegler entfallen.

(A2) Klassenberechtigung für Reisemotorsegler Classrating Touring Motor Glider (TMG)

Gültigkeit der Berechtigung:

unbefristet – *keine Verlängerung bei der Behörde erforderlich*

Wahrnehmung der Rechte aus der Berechtigung:

In den vergangenen 24 Monaten:

- mindestens 12 Stunden davon mindestens 6 als verantwortlicher Pilot
- mindestens 12 Starts und Landungen
- 1 Stunde Übungsflug mit Lehrer (*als Bestandteil der 12 Stunden*)

Ersatz der Bedingungen durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer;

Flugzeiten und Starts auf einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbenantriebwerk oder UL können voll angerechnet werden.

- (1) *Der Pilot ist verantwortlich, dass die Voraussetzungen immer eingehalten sind. Falls nicht, wird eine Befähigungsüberprüfung erforderlich! Fehlende Starts und Stunden können nicht wie bei der Segelflugglizenz mit Flugauftrag nachgeholt werden!*
- (2) *Die Regelung, dass mindestens 6 Stunden als verantwortlicher Pilot und der Rest in anderer Weise nachgewiesen werden kann, bezieht sich auf die Tätigkeit als Copilot. Diese ist jedoch im VFR Bereich nicht gefordert und daher auch nicht möglich. Maßgebend für die Aufzeichnung und somit Anrechnung der Flugzeiten sind die Regelungen nach JAR-FCL 1.080. Flugzeiten, die beim Übungsflug mit Fluglehrer oder bei der Befähigungsüberprüfung mit Prüfer entstehen, kann sich der zu Überprüfende als verantwortliche Zeiten anrechnen. **Flugzeiten als mitfliegender Pilot auf dem zweiten Sitz können sind somit nicht anrechenbar.** Ebenso können sich Fluglehrer bzw. Prüfer Flugzeiten im Zusammenhang mit ihrer Ausbildungs- bzw. Prüftätigkeit als verantwortlich geflogene Zeiten aufschreiben.*
- (3) *Der Übungsflug umfasst einen einstündigen Flug mit Fluglehrer ohne Zwischenlandung, in dem im Wesentlichen das praktische Prüfungsprogramm abfliegen werden soll. „Touch and Gos“ sind zulässig. Sicherheitshalber sollte der Fluglehrer für den Übungsflug als verantwortlicher Pilot vom Halter bestimmt werden. Der Übungsflug ist im Flugbuch vom Fluglehrer zu bescheinigen.*
- (4) *Die Behörden können Kontrollen der Flugbücher vor Ort vornehmen.*
- (5) *Für die Erneuerung einer abgelaufenen alten Lizenz (PPL-B) gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen, es muss jedoch bei der Behörde eine neue Lizenz beantragt werden. Dies wird ggf. mit zusätzlichen Auflagen verbunden. Es empfiehlt sich, vorher bei der Behörde anzufragen.*
- (6) *Handschriftliche Eintragungen unter XII auf der Rückseite der Lizenz sind nicht möglich!*

(A3) Ausbildungsberechtigung (FI)

Gültigkeit der Berechtigung:

3 Jahre

Verlängerung der Berechtigung:

Zwei von drei Bedingungen:

- 10 h oder 60 Starts/Landungen als Fluglehrer oder Prüfer während der Gültigkeitsdauer
 - Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit
 - Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit
- (1) *Die Nachweise erfolgen durch Eintrag und Bestätigung im Flugbuch, bzw. Vorlage der Bescheinigung über den Fortbildungslehrgang bei der Behörde. Die Verlängerung der Berechtigung in der Lizenz erfolgt durch die Behörde. Handschriftliche Eintragungen zur unter XII auf der Rückseite der Lizenz sind nicht möglich!*
 - (2) *Die 10 h beziehen sich auf tatsächliche Flugzeiten als Segelfluglehrer wie auch ggf. auf Zeiten als Motorseglerlehrer im Rahmen der Ausbildung zur Klassenberechtigung TMG (s.(3)). Zeiten im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Flugschülern sind nicht anrechenbar.*
 - (3) *Segelfluglehrer, die gleichzeitig die Klassenberechtigung für TMG haben, sind berechtigt, im Rahmen der Segelflugglizenz die Umschulung auf TMG vorzunehmen.*

Im Rahmen der Ausbildung in Vereinen des Luftfahrtverbandes Berlin e.V. (LVB) gelten hierfür zusätzlich die „Bestimmungen zur Ausübung der Ausbildungsberechtigung zur Klassenberechtigung für Reisemotorsegler“, Stand März 2004, des LVB. Danach müssen alle Fluglehrer, die vorher keine „alte“ PPL-B Ausbildungsberechtigung hatten, einen zusätzlichen Befähigungsnachweis gegenüber dem LVB erbringen (s. www.daec-berlin.de).

Für die Wahrnehmung der Ausbildungsberechtigung ist es gleichgültig, wo die TMG-Klassenberechtigung eingetragen ist (in der Segelfluglizenz, im nationalen PPL(A) oder im PPL(A) nach JAR-FCL deutsch).

Sie kann jedoch nur in einer Lizenz eingetragen werden. Üblicherweise wird sie von den Behörden in die höherwertige Lizenz eingetragen (ggf. hierzu Klärung mit der Behörde)

(4) Variante 1:

„Alte PPL-B Lehrer“, die ihre Ausbildungsberechtigung (FI) zusammen mit der TMG-Klassenberechtigung in die Segelfluglizenz eingetragen haben und die zugleich auch Startarten für den Segelflug eingetragen haben, sind formal auch berechtigt, die praktische Ausbildung von Segelflugzeugführern vorzunehmen ohne eine gesonderte Ausbildungsberechtigung für Segelflugzeugführer erworben zu haben.

Variante 2:

Eine Ausbildungsberechtigung für TMG, eingetragen im PPL(A) JAR-FCL oder national bei gleichzeitig vorhandener Lizenz für Segelflugzeugführer ermächtigt ebenso zur praktischen Ausbildung von Segelflugzeugführern (ohne FI-Eintrag in der Segelfluglizenz). Diese Variante wird jedoch nicht von allen Behörden als möglich erachtet. Vor der Ausbildungstätigkeit als Segelfluglehrer sollte man sich dies daher von der zuständigen Behörde bestätigen lassen.

Im Rahmen der Ausbildung in Vereinen des Luftfahrtverbandes Berlin e.V. (LVB) gelten für beide Varianten zusätzlich die „Bestimmungen zur Ausübung der Ausbildungsberechtigung zur Lizenz für Segelflugzeugführer“, Stand Februar 2005, des LVB. Danach müssen die Fluglehrer, die keine eigenständige Ausbildungsberechtigung für den Segelflug erworben haben, einen zusätzlichen Befähigungsnachweis gegenüber dem LVB erbringen (s. www.daec-berlin.de).

Erneuerung der Berechtigung:

Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang und Befähigungsüberprüfung innerhalb von 12 Monaten vor Stellung des Antrages bei der Behörde.

(B) Lizenz für Privatpiloten nach PPL(A) JAR-FCL und PPL(A) national (§§1 bis 5 LuftPersV)

Gültigkeit der Lizenz:

5 Jahre

Die Lizenz ist alle 5 Jahre durch die Behörde zu verlängern. Hierbei wird die Vorschriftsmäßigkeit der zwischenzeitlich erfolgten Verlängerungen der eingetragenen Berechtigungen kontrolliert.

Neue erworbene Berechtigungen oder Änderungen sind von der Behörde nach Erwerb in die Lizenz einzutragen

(B1) Klassenberechtigungen

- Einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk, SEP(land)

- Reisemotorsegler, TMG

Gültigkeit der Berechtigungen:

24 Monate

Verlängerung der Berechtigungen

Innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Berechtigung:

- mindestens 12 Stunden davon mindestens 6 als verantwortlicher Pilot
- mindestens 12 Starts und Landungen
- 1 Stunde Übungsflug mit Lehrer (*als Bestandteil der 12 Stunden*)

Bei Nichterfüllung Befähigungsüberprüfung innerhalb der letzten 3 Monate vor Ablauf der Berechtigung

- (1) Die Zeiten und Starts können auf TMG oder SEP geflogen werden. Im Falle des PPL(A) national können auch Flugzeiten und Starts auf dreiachsgesteuerten UL angerechnet werden. Die Nachweise erfolgen durch Aufzeichnungen im Flugbuch.*
- (2) Die Regelung, dass mindestens 6 Stunden als verantwortlicher Pilot und der Rest in anderer Weise nachgewiesen werden kann, bezieht sich auf die Tätigkeit als Copilot. Diese ist jedoch im VFR Bereich nicht gefordert und daher auch nicht möglich. Maßgebend für die Aufzeichnung und somit Anrechnung der Flugzeiten sind die Regelungen nach JAR-FCL 1.080. Flugzeiten, die beim Übungsflug mit Fluglehrer oder bei der Befähigungsüberprüfung mit Prüfer entstehen, kann sich der zu Überprüfende als verantwortliche Zeiten anrechnen. **Flugzeiten als mitfliegender Pilot auf dem zweiten Sitz können somit nicht angerechnet werden.** Ebenso können sich Fluglehrer bzw. Prüfer Flugzeiten im Zusammenhang mit ihrer Ausbildungs- bzw. Prüftätigkeit als verantwortliche geflogene Zeiten aufschreiben.*
- (3) Der Übungsflug umfasst einen einstündigen Flug mit Fluglehrer ohne Zwischenlandung, in dem im Wesentlichen das praktische Prüfungsprogramm abfliegen soll. „Touch and Gos“ sind zulässig. Sicherheitshalber sollte der Fluglehrer für den Übungsflug als verantwortlicher Pilot vom Halter bestimmt werden. Der Übungsflug ist im Flugbuch vom Fluglehrer zu bescheinigen.*
- (4) Die Verlängerung der Berechtigung erfolgt durch Eintrag durch den Lehrer, mit dem der Pilot den Überprüfungsflug absolviert hat im Abschnitt XII auf der Rückseite der Lizenz (auch wenn dort "Prüfer" steht). Hierzu gehört auch die Kontrolle durch den Lehrer, ob die übrigen Verlängerungsbedingungen eingehalten wurden, wenn dies zum Zeitpunkt des Übungsfluges möglich ist. Anderenfalls ist der Eintrag zu gegebener Zeit nachzuholen. Ein Antrag bei der Behörde zur Verlängerung der Gültigkeit der Klassenberechtigung ist nicht erforderlich.*

Erneuerung der Berechtigungen:

Nach Ablauf der Berechtigung ist erneut eine praktische Prüfung abzulegen!

Das Gültigkeitsdauer der Berechtigung wird durch den Prüfer in die Lizenz (Abschnitt XII Rückseite) eingetragen.

(B2)- Ausbildungsberechtigung

für die Klassenberechtigungen

Gültigkeit:

3 Jahre

Verlängerung:

Zwei von drei Bedingungen:

- Mindestens 100h Ausbildungstätigkeit während der Gültigkeitsdauer, davon mind. 30h innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit
- Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang innerhalb der letzten Gültigkeitsdauer der Berechtigung
- Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit

(1) Die Nachweise erfolgen durch Eintrag und Bestätigung im Fugbuch, bzw. die Bescheinigung über den Fortbildungslehrgang.

(2) Die 100 h Ausbildungstätigkeit beziehen die Flugzeiten als Fluglehrer im Rahmen der geschulten Klassenberechtigungen. Zeiten im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Flugschülern sind nicht anrechenbar.

(3) Die Verlängerung der Berechtigung erfolgt durch Eintrag durch einen von der Behörde "anerkannte Person" (Prüfer) unter XII auf der Rückseite der Lizenz. Hierzu gehört auch die Kontrolle, ob die Verlängerungsbedingungen eingehalten wurden. Ein Antrag bei der Behörde zur Verlängerung der Gültigkeit der Ausbildungsberechtigung ist nicht erforderlich.

Erneuerung

Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang und Befähigungsüberprüfung innerhalb von 12 Monaten vor Stellung des Antrages bei der Behörde.

Grundsätzlich gilt in allen Fällen:

Die Berechtigungen einer Lizenz dürfen nur mit einem gültigen

Tauglichkeitszeugnis wahrgenommen werden, das der Pilot immer bei sich zu führen hat!